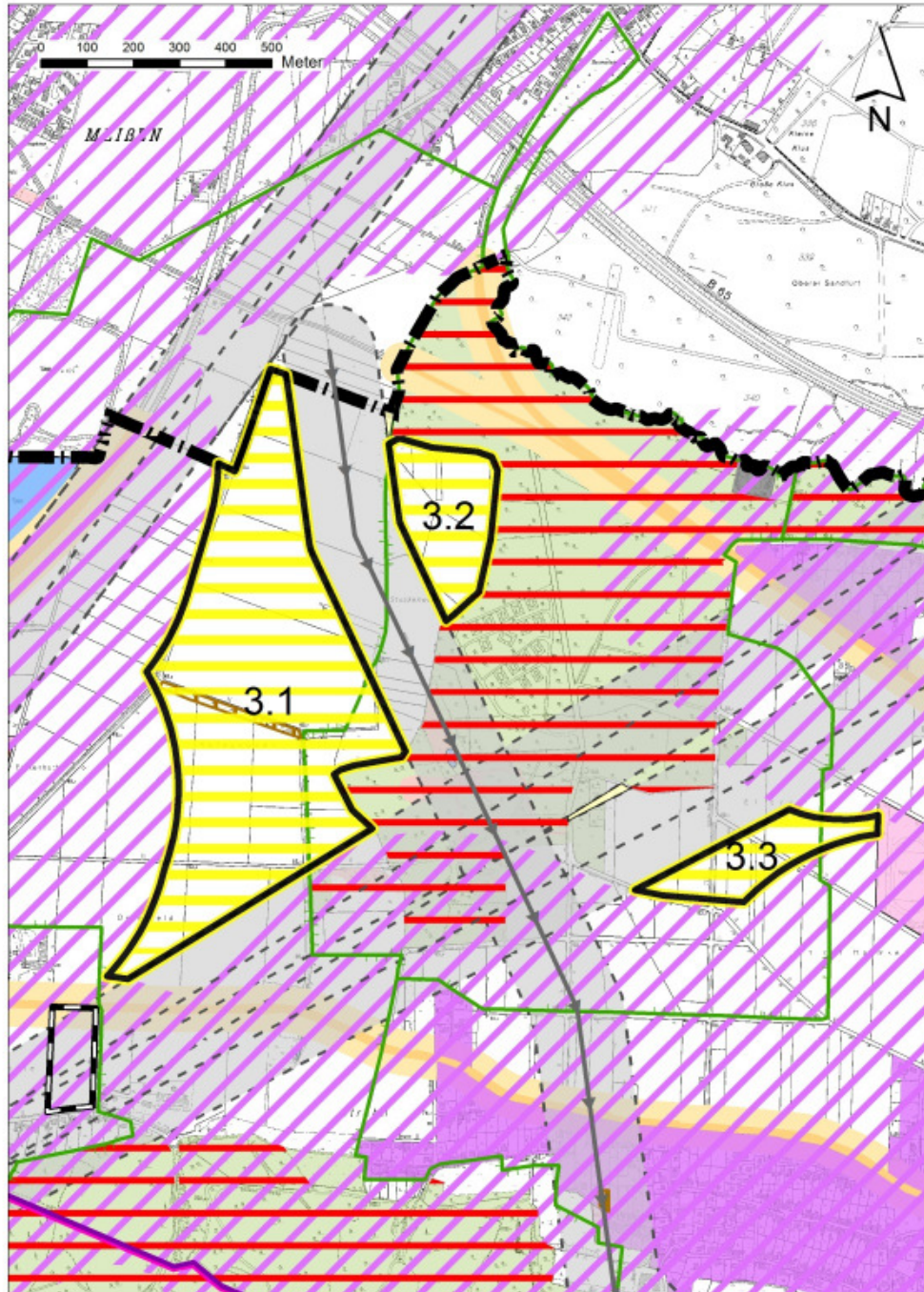


Anlage 4

Steckbriefe der Einzelfallprüfung - Stufe III

Einzelfallprüfung

Suchraum 3 „Lerbeck“



Suchraum 3 „Lerbeck“: Vorläufige Potenzialflächen nach Stufe II

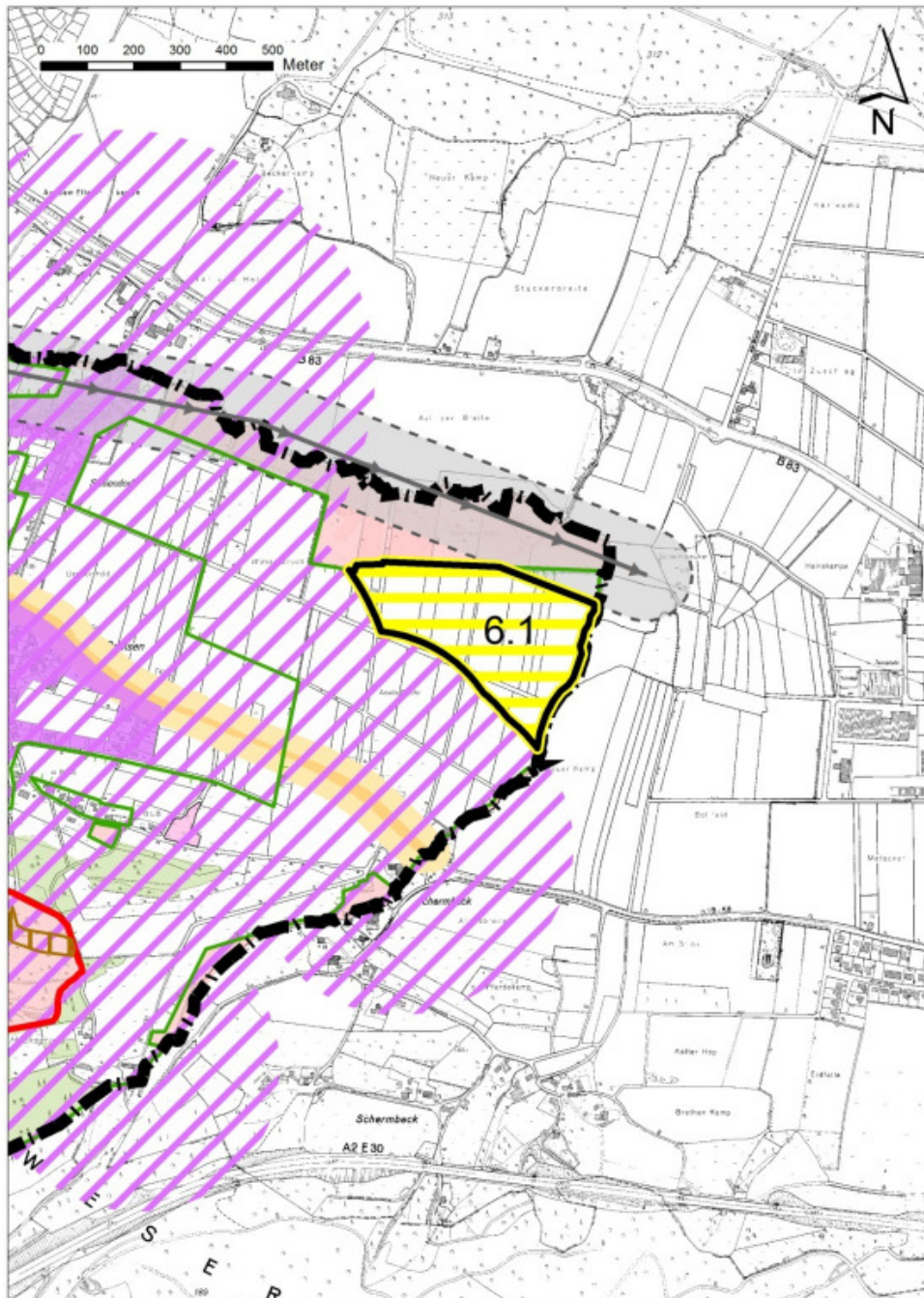
| | | |
|----------------|----------|--|
| Teilfläche 3.1 | 36,50 ha | |
| Teilfläche 3.2 | 6,16 ha | |
| Teilfläche 3.3 | 4,32 ha | |

| Einzelfallprüfung | | Suchraum 3 „Lerbeck“ |
|---|--|--|
| Teilflächen | | 3.1 / 3.2 / 3.3 |
| Kriterien Stufe I + II | Die Flächen der Einzelfallprüfung wurden entsprechend den Kriterien von Stufe I und II ermittelt. | |
| I. zulassungskritische Sachverhalte | | Auswirkungen / Realisierbarkeit |
| Regionalplanung | Die Flächen sind als BSLE ausgewiesen. Der „Nammer Wald“ ist als BSN Fläche ausgewiesen. | |
| Naturschutz LSG Landschaftsplan Artenschutz Abstandspuffer | <p>Flächen 3.1 und 3.2 liegen vollständig, 3.3 teilweise im LSG „Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland“ (L 3). Im Bereich der Fläche 3.2 sind forstliche Festsetzungen (Pflanzungen von Ufergehölzen) getroffen (5.2.6.14, 5.2.6.15).</p> <p>Die 2. Änderung des LP setzt im Umfeld von 3.1, 3.2, 3.3 ein neues NSG fest, das NSG „Unternammerholz“ (N 18). Schutzzweck: Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten; insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert die Stieleichen-Hainbuchenwälder, die Waldmeister-Buchenwälder, die feuchten Hochstaudenfluren.</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse: Mittelspecht, Rotmilan, Eisvogel.</p> <p>Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele stehen im Konflikt zu einer Windenergienutzung im Umland. Eine Verträglichkeit mit den Zielen des NSGs und des FFH-Gebietes ist daher höchst unwahrscheinlich.</p> <p>s.u.</p> <p>Die Flächen liegen im 300 m Umfeld vom NSG „Unternammerholz“ (N 18).</p> <p>Die Flächen liegen im 300 m Umfeld vom FFH-Gebiet 3719-302 „Unternammerholz“.</p> | |
| Wald | Die Flächen liegen außerhalb des „Nammer Holzes“, Waldflächen sind nicht betroffen. | |
| Gewässer WSG, ÜSG Oberflächengewässer | <p>Teilflächen 3.1, 3.2 und 3.3 liegen innerhalb der Schutzzone III B des WSG Minden-Meißen.</p> <p>Osterbach quert Fläche 3.1. 5 m Gewässerrandstreifen ist zu berücksichtigen.</p> | |
| II. abwägungsrelevante Sachverhalte | | Auswirkungen / Realisierbarkeit |
| Siedlung Bau- oder Bodendenkmale Aufschüttungen, Abgrabungen | <p>Nicht vorhanden.</p> <p>Nicht vorhanden.</p> | |
| Infrastruktur, Netzanbindung | Die Flächen liegen in Benachbarung zu einer Hochspannungsfreileitung und Richtfunkstrecken. Fläche 3.1 wird im Süden, Fläche 3.2 im Westen, Fläche 3.3 im Norden durch die Richtfunkstrecke begrenzt. Sicherheitsabstände wurden berücksichtigt. | |
| Biotopkatasterflächen | Nicht vorhanden. | |
| Landschaftsbild, Erholung | Schutzzweck des LSG ist u. a. die Erhaltung und Wiederherstellung eines vielfältig gegliederten Landschaftsraumes mit Bedeutung für die Erholung. | |

| Einzelfallprüfung | | Suchraum 3 „Lerbeck“ | |
|--|---|-----------------------------|-------------------|
| Teilflächen | | 3.1 / 3.2 / 3.3 | |
| Sonstiges | Entlang des Osterbaches ist eine Altlast verzeichnet. | | |
| Beurteilung I.+II. | | | |
| <p>Aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die Ausweisung von Konzentrationszonen im direkten Umfeld des NSG und FFH-Gebietes „Nammer Holz“ kritisch zu beurteilen.</p> <p>Insbesondere enthält der Schutzzweck von NSG und FFH-Gebiet Rotmilan als windkraftsensible Art. Eine Verträglichkeit mit den Schutzziele ist höchst unwahrscheinlich.</p> <p>Daher werden die Flächen als ungeeignet eingestuft.</p> | | | |
| III. Konfliktpotential Artenschutz | sehr hoch | | |
| <p>Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schätzt das Konfliktpotential für Rotmilan, Baumfalke, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Wespenbussard, Möwen (allg.) bzw. Sturmmöwe als hoch ein. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten können von vorn herein nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Über Niststandorte der Arten sind an diesem Standort gesicherte Nachweise vorhanden. Daher wird das Konfliktpotenzial vergleichbar hoch mit den Flächen 8.1, 8.2, 9.4, 9.4.1, 9.4.2, 9.4.3 und 9.4.5 eingestuft.</p> <p>Auf den Flächen 6.1, 7.1, 9.1.1, 9.1.2, 9.2, 9.3, 9.4.4, 9.4.6 und 11.1 sind hingegen derzeit keine Niststandorte bekannt, daher wird das Konfliktpotential auf diesen Flächen nicht so hoch eingestuft.</p> <p>Für die Artengruppe der Fledermäuse wird davon ausgegangen, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten der WEA) das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung und damit ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht mehr ausgelöst wird ist. Abschaltzeiten sind hierbei standortbezogen auf Grundlage eines Monitoring zu definieren.</p> <p>Ob die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP jedoch zur Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG führen kann, ist abschließend im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art Prüfung (Stufe II der ASP) zu untersuchen.</p> | | | |
| Gesamtbeurteilung I.+II.+III. | geeignet | bedingt geeignet | ungeeignet |
| <p>Insgesamt werden die Flächen 3.1, 3.2 und 3.3 als ungeeignet eingestuft.</p> <p>Eine Nutzung der Flächen für die Windenergie wird nicht empfohlen.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird zurzeit als sehr hoch eingestuft.</p> <p>Sollten die Flächen trotzdem weiter betrachtet werden, ist aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen mit erheblichen zulassungskritischen Hürden zu rechnen.</p> | | | |

Einzelfallprüfung

Suchraum 6 „Barksen“



Suchraum 6 „Barksen“: Vorläufige Potenzialflächen nach Stufe II

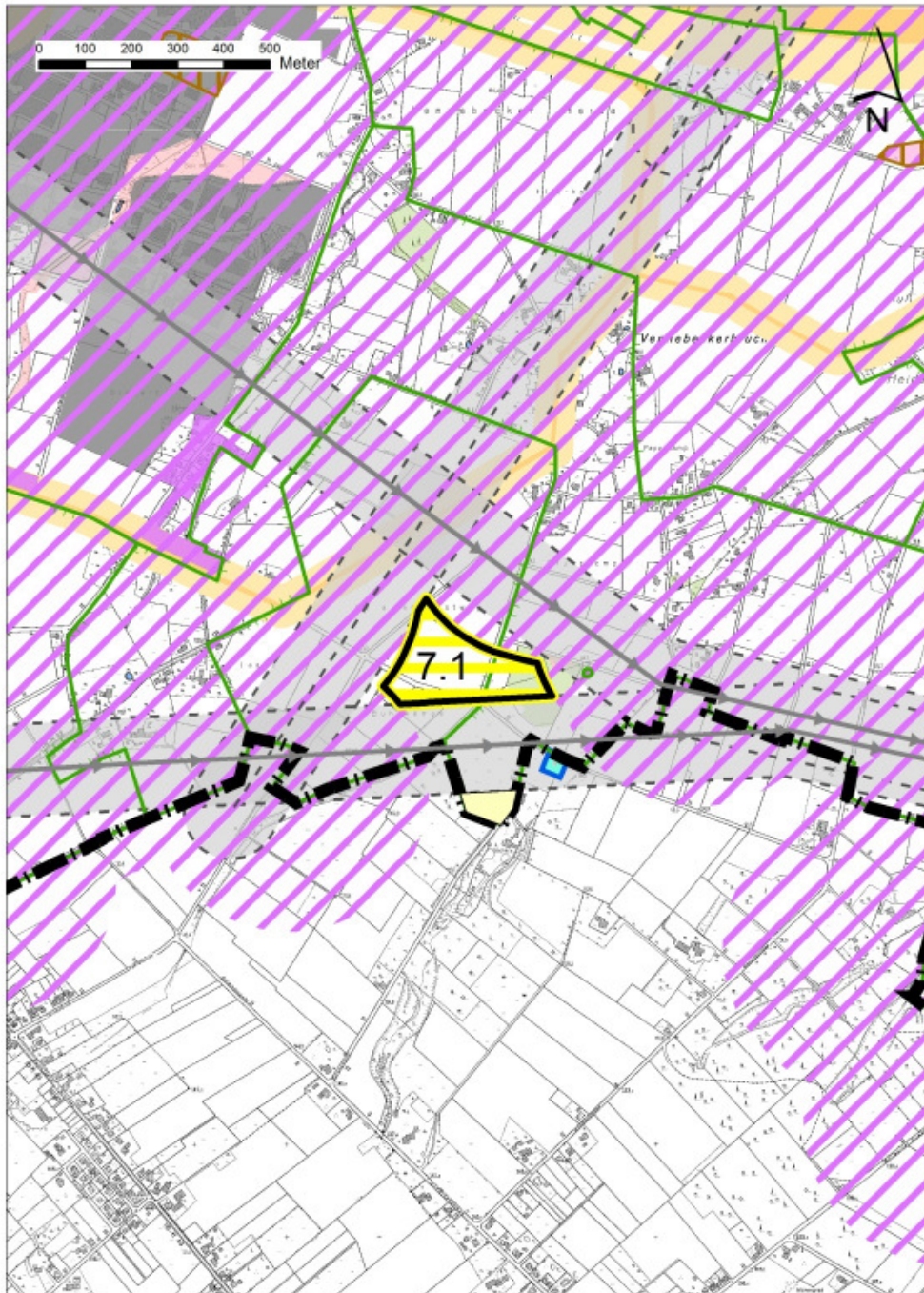
| | | | |
|----------------|----------|--|--|
| Teilfläche 6.1 | 10,65 ha | | |
| | | | |
| | | | |

| Einzelfallprüfung | | Suchraum 6 „Barksen“ |
|--|--|-----------------------------|
| Teilflächen | | 6.1 |
| Kriterien Stufe I + II | Die Flächen der Einzelfallprüfung wurden entsprechend den Kriterien von Stufe I und II ermittelt. | |
| I. zulassungskritische Sachverhalte | Auswirkungen / Realisierbarkeit | |
| Regionalplanung | Die Flächen sind als BSLE ausgewiesen. BSN sind nicht vorhanden. | |
| Naturschutz NSG LSG Landschaftsplan Artenschutz Abstandspuffer | Nicht vorhanden. Die Potenzialfläche liegt im LSG „Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland“ (L 3), u. a. ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Eine Befreiung ist einzuholen. Siehe LSG. Im Norden begrenzt der geschützte Landschaftsbestandteil „Scherembecktal“ (LB 22) die Fläche. Schutzzweck ist die Erhaltung des landschaftsprägenden, naturnahen Talraumes. s.u. Keine Gebiete mit Abstandspuffer betroffen. | |
| Wald | Keine Waldflächen betroffen. | |
| Gewässer WSG, ÜSG Oberflächengewässer | Nicht vorhanden. Fließgewässer Schermbecke im Osten angrenzend. 5 m Gewässerrandstreifen ist zu berücksichtigen. | |
| II. abwägungsrelevante Sachverhalte | Auswirkungen / Realisierbarkeit | |
| Siedlung Bau- oder Bodendenkmale Aufschüttungen, Abgrabungen | Nicht vorhanden. Nicht vorhanden. | |
| Infrastruktur, Netzanbindung | Die Flächen liegen in der Benachbarung zu einer Hochspannungsfreileitung. Sicherheitsabstände wurden berücksichtigt. Diese begrenzen die Potenzialfläche im Norden. | |
| Biotopkatasterflächen | Nicht vorhanden. | |
| Landschaftsbild, Erholung | Schutzzweck des LSG ist u. a. die Erhaltung und Wiederherstellung eines vielfältig gegliederten Landschaftsraumes mit Bedeutung für die Erholung. | |
| Sonstiges | Zulassungshemmende Nutzungen auf den Nachbargemeindeflächen (Bückeberg im Norden, Samtgemeinde Eilsen im Osten) sind nicht bekannt. | |
| Beurteilung I.+II. | | |
| <p>Zulassungshemmend können sich Vorkommen windkraftempfindlicher Arten auswirken. Ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen im Osten an der Schermbecke ist zu berücksichtigen und die Potenzialfläche entsprechend zu verringern. Die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist mit der Landschaftsbehörde abzustimmen. Die Fläche 6.1 wird zunächst als geeignet eingestuft und eine weitere Berücksichtigung empfohlen.</p> | | |

| Einzelfallprüfung | | Suchraum 6 „Barksen“ | |
|---|-----------------|-----------------------------|------------|
| Teilflächen | | 6.1 | |
| III. Konfliktpotential Artenschutz | hoch | | |
| <p>Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schätzt das Konfliktpotential für Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard und Turmfalke als hoch ein. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten können von vorn herein nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Über Niststandorte der Arten sind an diesem Standort derzeit keine gesicherten Nachweise vorhanden. Die Flächen 6.1, 9.1.1, 9.1.2, 9.2, 9.3, 9.4.4, 9.4.6 und 11.1 weisen ein vergleichbares Konfliktpotential auf. Das Konfliktpotenzial auf den Flächen 3.1, 3.2, 3.3, 8.1, 8.2, 9.4, 9.4.1, 9.4.2, 9.4.3 und 9.4.5 wird hingegen höher eingestuft.</p> <p>Für die Artengruppe der Fledermäuse wird davon ausgegangen, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten der WEA) das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung und damit ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht mehr ausgelöst wird ist. Abschaltzeiten sind hierbei standortbezogen auf Grundlage eines Monitoring zu definieren.</p> <p>Ob die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP jedoch zur Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG führen kann, ist im Rahmen einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) zu untersuchen.</p> | | | |
| Gesamtbeurteilung I.+II.+III. | geeignet | bedingt geeignet | ungeeignet |
| <p>Die Fläche 6.1 wird unter Herausnahme eines Gewässerrandstreifens weiterhin als geeignet eingestuft, sofern eine weitere vertiefende artenschutzrechtliche Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) ein Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausschließt.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird jedoch zurzeit als sehr hoch eingestuft.</p> <p>Die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist mit der Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Fläche ist auf ggfs. vorliegende zulassungskritische Sachverhalte, die durch die niedersächsischen Nachbargemeinden ausgelöst werden können zu überprüfen.</p> <p>Unüberwindbare zulassungshemmende Sachverhalte sind zurzeit nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Berücksichtigung der Fläche 6.1 wird empfohlen.</p> | | | |

Einzelfallprüfung

Suchraum 7 „Holtrup“



Suchraum 7 „Holtrup“: Vorläufige Potenzialflächen nach Stufe II

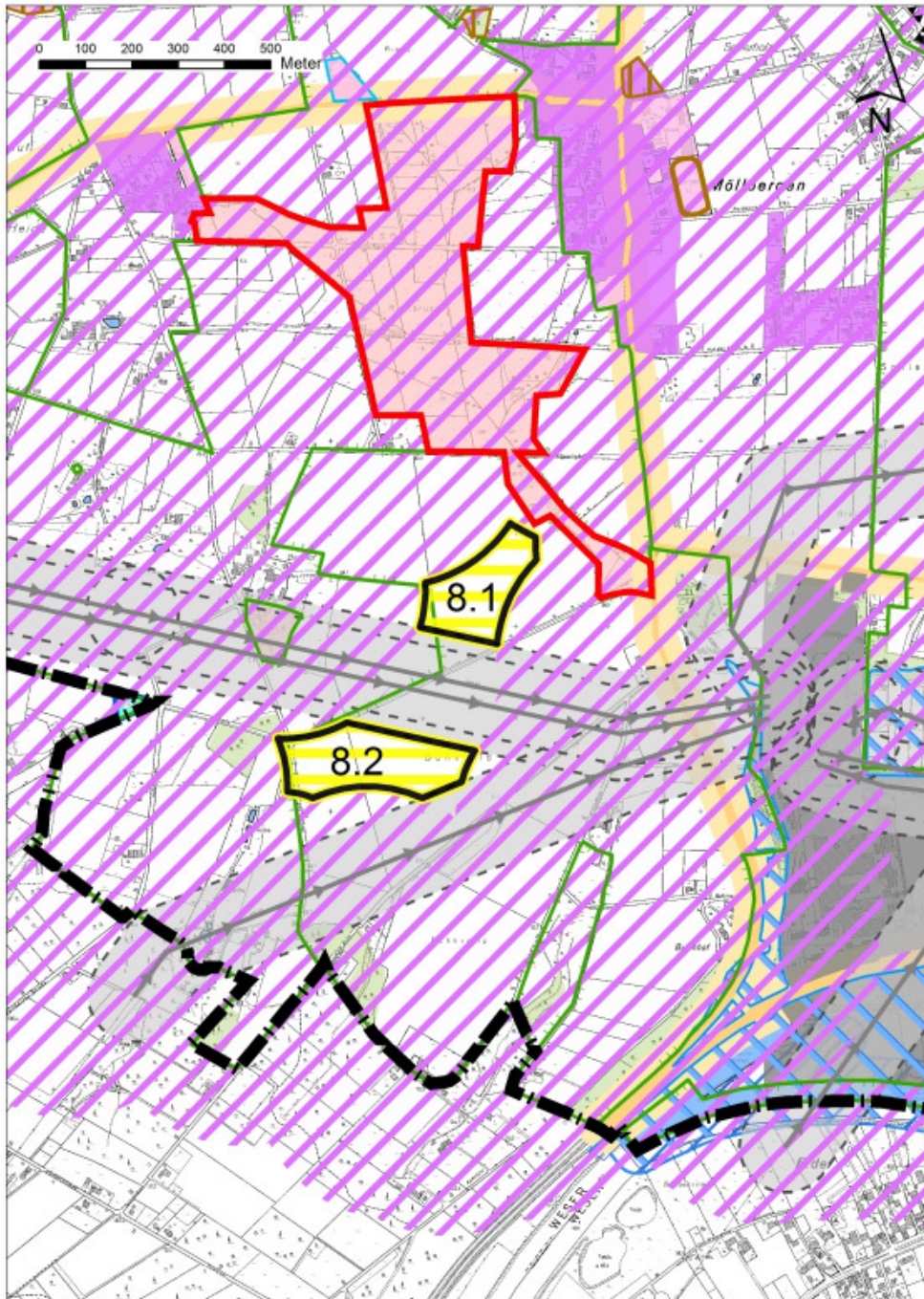
| | | | |
|----------------|---------|--|--|
| Teilfläche 7.1 | 4,20 ha | | |
| | | | |
| | | | |

| Einzelfallprüfung | | Suchraum 7 „Holtrup“ |
|--|--|-----------------------------|
| Teilflächen | | 7.1 |
| Kriterien Stufe I + II | Die Flächen der Einzelfallprüfung wurden entsprechend den Kriterien von Stufe I und II ermittelt. | |
| I. zulassungskritische Sachverhalte | Auswirkungen / Realisierbarkeit | |
| Regionalplanung | Die Fläche ist als BSLE ausgewiesen. BSN sind nicht vorhanden. | |
| Naturschutz NSG LSG Landschaftsplan Artenschutz Abstandspuffer | Nicht vorhanden. Die Potenzialfläche liegt im LSG „Südliche Weseraue“ (L 2), u. a. ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Eine Befreiung ist einzuholen. Siehe LSG. Vorkommen windkraftsensibler Arten zzt. nicht bekannt. Keine Gebiete mit Abstandspuffer betroffen. | |
| Wald besondere Waldfunktionen | Im Osten ist teilweise eine Waldfläche betroffen. | |
| Gewässer WSG, ÜSG Oberflächengewässer | Der Südteil der Fläche 7.1 liegt innerhalb der Schutzzone III F des WSG „Vlotho-Buhn“. Nicht vorhanden. | |
| II. abwägungsrelevante Sachverhalte | Auswirkungen / Realisierbarkeit | |
| Siedlung Bau- oder Bodendenkmale Aufschüttungen, Abgrabungen | Nicht vorhanden. Nicht vorhanden. | |
| Infrastruktur, Netzanbindung | Fläche in der Benachbarung zu Hochspannungsfreileitungen. Sicherheitsabstände wurden berücksichtigt. Im Westen begrenzt eine Richtfunktrasse die Potenzialfläche. | |
| Landschaftsbild, Erholung | Schutzzweck des LSG ist u. a. die Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältig gegliederten Flussauenlandschaft mit Bedeutung für die Erholung. | |
| Biotopkatasterflächen | Waldfläche als BK-3819-0007 erfasst. | |
| Sonstiges | Nicht bekannt. | |
| Beurteilung I.+II. | | |
| Die Waldfläche im Osten ist im Biotopkataster erfasst. Die Potenzialfläche wird um die Waldfläche reduziert. Unüberwindbare zulassungshemmende Sachverhalte sind auf der verkleinerten Fläche zzt. nicht erkennbar. Die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist mit der Landschaftsbehörde abzustimmen. | | |

| | | | |
|--|-----------------|-----------------------------|-----------------------|
| III. Konfliktpotential Artenschutz | hoch | | |
| <p>Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schätzt das Konfliktpotential für Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke als hoch ein. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten können von vorn herein nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Über Niststandorte der Arten sind an diesem Standort derzeit keine gesicherten Nachweise vorhanden. Die Flächen 6.1, 9.1.1, 9.1.2, 9.2, 9.3, 9.4.4, 9.4.6 und 11.1 weisen ein vergleichbares Konfliktpotential auf. Das Konfliktpotenzial auf den Flächen 3.1, 3.2, 3.3, 8.1, 8.2, 9.4, 9.4.1, 9.4.2, 9.4.3 und 9.4.5 wird hingegen höher eingestuft.</p> <p>Für die Artengruppe der Fledermäuse wird davon ausgegangen, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten der WEA) das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung und damit ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht mehr ausgelöst wird ist. Abschaltzeiten sind hierbei standortbezogen auf Grundlage eines Monitoring zu definieren.</p> <p>Ob die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP jedoch zur Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG führen kann, ist abschließend im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art Prüfung (Stufe II der ASP) zu untersuchen.</p> | | | |
| Gesamtbeurteilung I.+II.+III. | geeignet | bedingt geeignet | ungeeignet |
| <p>Die Fläche 7.1 (ohne Wald) wird weiterhin als geeignet eingestuft, sofern eine weitere vertiefende artenschutzrechtliche Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) ein Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausschließt.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird jedoch zurzeit als hoch eingestuft.</p> <p>Die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist mit der Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>Unüberwindbare zulassungshemmende Sachverhalte sind zurzeit nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Berücksichtigung der verkleinerten Fläche 7.1 (von 4,20 auf 3,62 ha) wird empfohlen.</p> | | | |

Einzelfallprüfung

Suchraum 8 „Möllbergen“



Suchraum 8 „Möllbergen“: Vorläufige Potenzialflächen nach Stufe II

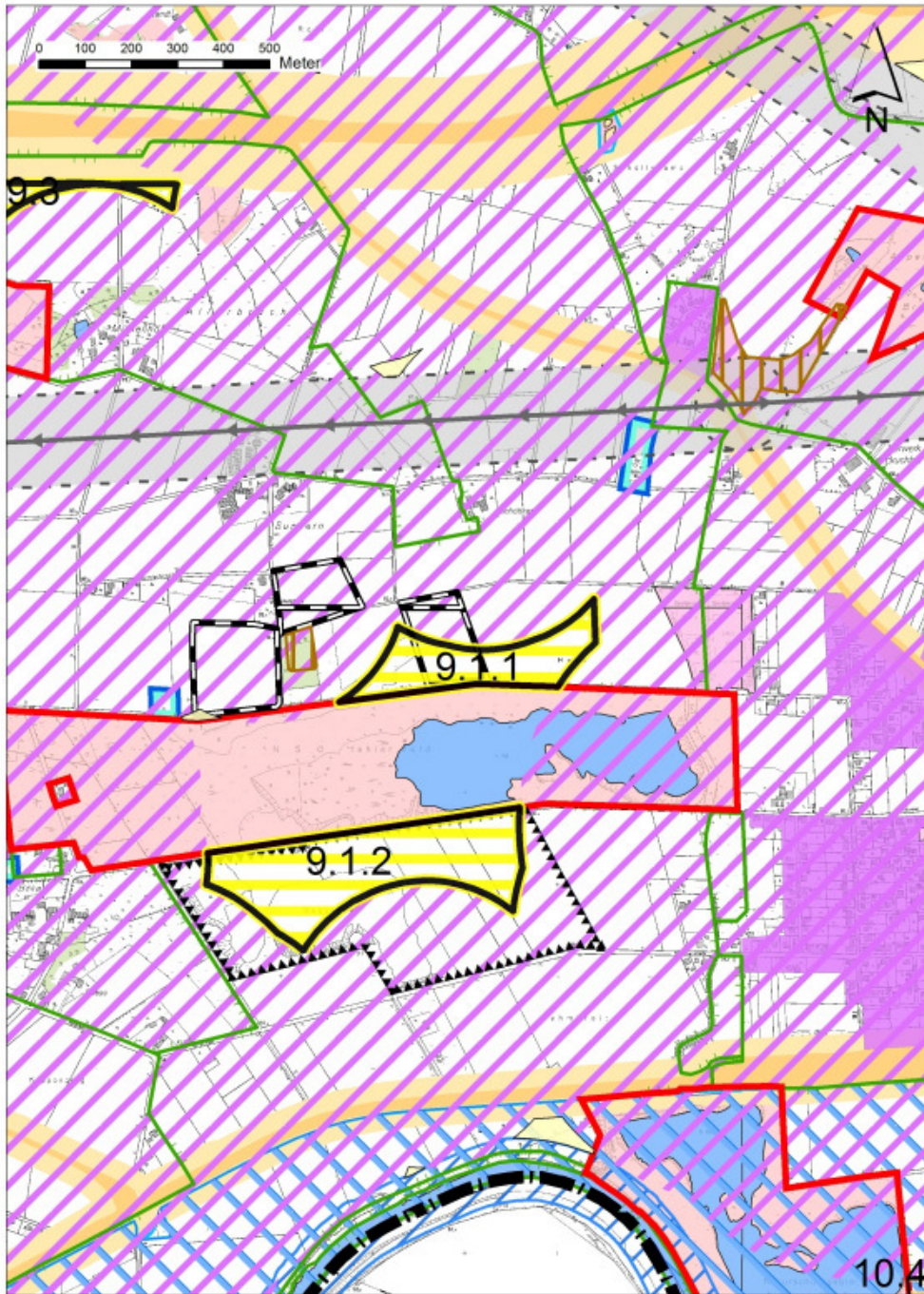
| | | | |
|----------------|---------|--|--|
| Teilfläche 8.1 | 3,43 ha | | |
| Teilfläche 8.2 | 4,75 ha | | |
| | | | |

| Einzelfallprüfung | | Suchraum 8 „Möllbergen“ |
|--|--|--------------------------------|
| Teilflächen | | 8.1 / 8.2 |
| Kriterien Stufe I + II | Die Flächen der Einzelfallprüfung wurden entsprechend den Kriterien von Stufe I und II ermittelt. | |
| I. zulassungskritische Sachverhalte | Auswirkungen / Realisierbarkeit | |
| Regionalplanung | Die Flächen sind als BSLE ausgewiesen. BSN nicht vorhanden. | |
| Naturschutz | | |
| NSG | Fläche 8.1 liegt im Umfeld des NSG „Rahlbruch“ (N 6). Schutzzweck ist u.a. Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Feucht-Biotopkomplexes auch für seltene Tier- und Pflanzenarten. | |
| LSG | Die Potenzialfläche liegt im LSG „Hausberger Hügel- und Bergland“ (L 4), u. a. ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Eine Befreiung ist einzuholen. | |
| Landschaftsplan | Siehe LSG. | |
| Artenschutz | s.u. | |
| Abstandspuffer | Teilfläche 8.1 liegt im 300 m Umfeld des NSG „Rahlbruch“ (N 6). | |
| Wald | | |
| besondere Waldfunktionen | Nicht vorhanden. | |
| Gewässer | | |
| WSG, ÜSG | Nicht vorhanden. | |
| Oberflächengewässer | Nicht vorhanden. | |
| II. abwägungsrelevante Sachverhalte | Auswirkungen / Realisierbarkeit | |
| Siedlung | | |
| Bau- oder Bodendenkmale | Nicht vorhanden. | |
| Aufschüttungen, Abgrabungen | Nicht vorhanden. | |
| Infrastruktur, Netzanbindung | Die Flächen liegen in der Benachbarung zu Hochspannungsfreileitungen und dem Kraftwerk. Sicherheitsabstände wurden berücksichtigt. | |
| Biotopkatasterflächen | Nicht vorhanden. | |
| Landschaftsbild, Erholung | Schutzzweck des LSG ist u. a. die Erhaltung und Wiederherstellung eines vielfältig gegliederten Landschaftsraumes mit Bedeutung für die Erholung. | |
| Sonstiges | Nicht bekannt. | |
| Beurteilung I.+II. | | |
| <p>Die Teilfläche 8.1 liegt im 300 m Umfeld des NSG „Rahlbruch“ (N 6), einem Feuchtbiotopkomplex. Das NSG dient u.a. der Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von wertvollen Feuchtbiotopen für seltene Tier- und Pflanzenarten. Eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzzwecken ist daher nur schwer herstellbar.</p> <p>Die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist mit der Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>Eine weitere Berücksichtigung der Flächen 8.1 und 8.2 wird zunächst empfohlen.</p> | | |

| Einzelfallprüfung | | Suchraum 8 „Möllbergen“ | |
|---|------------------|--------------------------------|-------------------|
| Teilflächen | | 8.1 / 8.2 | |
| III. Konfliktpotential Artenschutz | sehr hoch | | |
| <p>Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schätzt das Konfliktpotential für Wanderfalke, Rotmilan, Mäusebusard, Turmfalke, Sperber und Habicht als hoch ein. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten können von vorn herein nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Über Niststandorte der Arten (Wanderfalke) sind an diesem Standort gesicherte Nachweise vorhanden. Daher wird das Konfliktpotenzial vergleichbar hoch mit den Flächen 3.1, 3.2, 3.3, 9.4, 9.4.1, 9.4.2, 9.4.3 und 9.4.5 eingestuft. Auf den Flächen 6.1, 7.1, 9.1.1, 9.1.2, 9.2, 9.3, 9.4.4, 9.4.6 und 11.1 sind hingegen derzeit keine Niststandorte bekannt, daher wird das Konfliktpotential auf diesen Flächen nicht so hoch eingestuft.</p> <p>Für die Artengruppe der Fledermäuse wird davon ausgegangen, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten der WEA) das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung und damit ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht mehr ausgelöst wird ist. Abschaltzeiten sind hierbei standortbezogen auf Grundlage eines Monitoring zu definieren.</p> <p>Ob die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP jedoch zur Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG führen kann, ist abschließend im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art Prüfung (Stufe II der ASP) zu untersuchen.</p> | | | |
| Gesamtbeurteilung I.+II.+III. | geeignet | bedingt geeignet | ungeeignet |
| <p>Die Teilfläche 8.1 liegt im 300 m Umfeld des NSG „Rahlbruch“ (N 6), einem Feuchtbiotopkomplex. Das NSG dient u.a. der Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von wertvollen Feuchtbiotopen für seltene Tier- und Pflanzenarten. Eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzzwecken ist daher nur schwer herstellbar. Die Artenschutzrechtliche Stellungnahme kommt zudem zum Ergebnis, dass in dem Suchraum Hinweise auf windkraftempfindliche Arten vorliegen. Sofern eine Nutzung für die Windenergie angestrebt wird sollten umfangreiche Prüfungen vorgenommen werden.</p> <p>Die Fläche 8.1 wird als bedingt geeignet und die Fläche 8.2 als geeignet eingestuft, sofern eine weitere vertiefende artenschutzrechtliche Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) ein Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausschließt. Dabei sind die Auswirkungen des Wanderfalkenstandortes auf den Standort 8.2 zu untersuchen, der innerhalb des 1000 m Ausschlussbereiches liegt.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird zurzeit als sehr hoch eingestuft.</p> <p>Die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist mit der Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>Eine weitere Berücksichtigung der Fläche 8.2 kann nur bei einer detaillierten, artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung empfohlen werden.</p> | | | |

Einzelfallprüfung

Suchraum 9 „AS Veltheim“



Suchraum 9 „AS Veltheim“: Vorläufige Potenzialflächen nach Stufe II

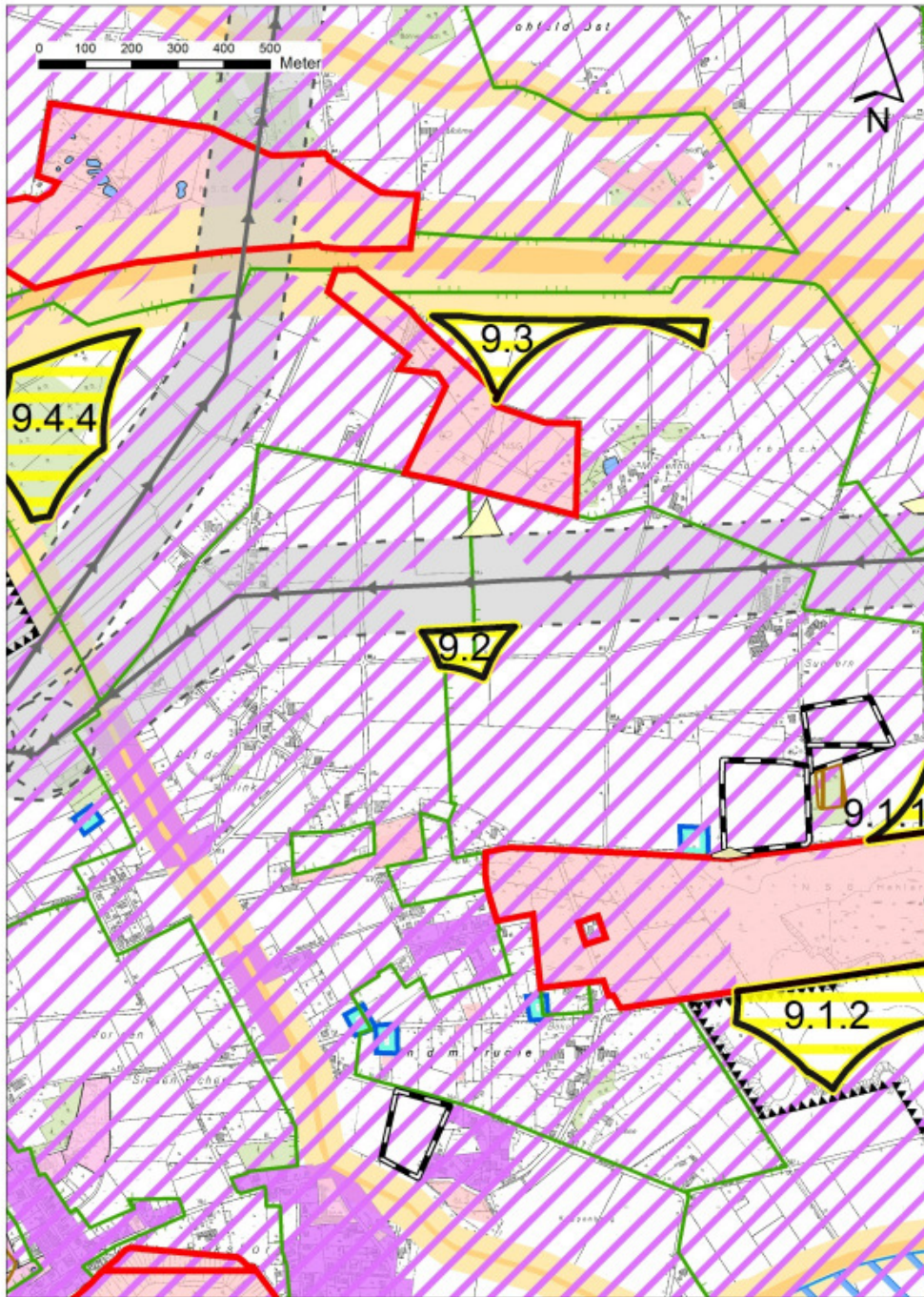
| | | | |
|------------------|----------|--|--|
| Teilfläche 9.1.1 | 4,87 ha | | |
| Teilfläche 9.1.2 | 10,56 ha | | |
| | | | |

| Einzelfallprüfung | | Suchraum 9 „AS Veltheim“ |
|--|--|--|
| Teilflächen | | 9.1.1 / 9.1.2 |
| Kriterien Stufe I + II | Die Flächen der Einzelfallprüfung wurden entsprechend den Kriterien von Stufe I und II ermittelt. | |
| I. zulassungskritische Sachverhalte | | Auswirkungen / Realisierbarkeit |
| Regionalplanung | Die Fläche 9.1.1 ist teilweise als BSLE ausgewiesen. Die Fläche 9.1.1 liegt teilweise, die Fläche 9.1.2 liegt vollständig im BSN „Hehler Feld“. | |
| Naturschutz | | |
| NSG | Flächen 9.1.1 und 9.1.2 liegen im Umfeld des NSG „Hehler Feld“ (N 10). Schutzzweck ist u.a. die Erhaltung eines Grünlandbereiches, Erhaltung und Optimierung wertvoller Fechtbiotop für seltene Tier- und Pflanzenarten, Entwicklung eines Abgrabungsgewässers zu einem vielfältig strukturierten Biotopkomplex für selten Tier- und Pflanzenarten. | |
| LSG | Die Flächen 9.1.1 und 9.1.2 2 liegt vollständig im LSG „Hausberger Hügel- und Bergland“ (L 4), u. a. ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Eine Befreiung ist einzuholen. | |
| Landschaftsplan | Siehe NSG; LSG. | |
| Artenschutz | s.u. | |
| Abstandspuffer | Flächen 9.1.1 und 9.1.2 liegen im 300 m Umfeld des NSG „Hehler Feld“ (N 10). | |
| Wald | | |
| besondere Waldfunktionen | Nicht vorhanden. | |
| Gewässer | | |
| WSG, ÜSG | Flächen 9.1.1 und 9.1.2 liegen innerhalb der Schutzzone III A des WSG Porta Westfalica-Holzhausen-Eisbergen. | |
| Oberflächengewässer | Abgrabungsgewässer im NSG | |
| II. abwägungsrelevante Sachverhalte | | Auswirkungen / Realisierbarkeit |
| Siedlung | | |
| Bau- oder Bodendenkmale | Die Fläche 9.1.1 liegt teilweise im Bereich von erfassten Bodendenkmalen. | |
| Aufschüttungen, Abgrabungen | Fläche 9.1.2 liegt vollständig in einer Abgrabungsfläche. | |
| Infrastruktur, Netzanbindung | Fläche 9.2 liegt in unmittelbarer Benachbarung zu Hochspannungsfreileitungen. Fläche 9.3 in unmittelbarer Umgebung der BAB 2. Sicherheitsabstände wurden berücksichtigt. | |
| Landschaftsbild, Erholung | Schutzzweck des LSG ist u. a. die Erhaltung und Wiederherstellung eines vielfältig gegliederten Landschaftsraumes mit Bedeutung für die Erholung. | |
| Biotopkatasterflächen | Das NSG ist zusätzlich im Biotopkataster erfasst. | |
| Sonstiges | Nicht bekannt. | |
| Beurteilung I.+II. | | |
| Gegen die Flächen 9.1.1 und 9.1.2 sprechen erheblichen zulassungskritische und abwägungsrelevante Gründe. Die Flächen werden als ungeeignet angesehen. | | |

| Einzelfallprüfung | | Suchraum 9 „AS Veltheim“ | |
|---|-------------|---------------------------------|-------------------|
| Teilflächen | | 9.1.1 / 9.1.2 | |
| III. Konfliktpotential Artenschutz | hoch | | |
| <p>Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schätzt das Konfliktpotential für Wanderfalke, Rotmilan, Mäusebusard, Turmfalke, Sperber und Habicht als hoch ein. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten können von vorn herein nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Über Niststandorte der Arten sind an diesem Standort derzeit keine gesicherten Nachweise vorhanden. Die Flächen 6.1, 7.1, 9.2, 9.3, 9.4.4, 9.4.6 und 11.1 weisen ein vergleichbares Konfliktpotential auf. Das Konfliktpotential auf den Flächen 3.1, 3.2, 3.3, 8.1, 8.2, 9.4, 9.4.1, 9.4.2, 9.4.3 und 9.4.5 wird hingegen höher eingestuft.</p> <p>Für die Artengruppe der Fledermäuse wird davon ausgegangen, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten der WEA) das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung und damit ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht mehr ausgelöst wird ist. Abschaltzeiten sind hierbei standortbezogen auf Grundlage eines Monitoring zu definieren.</p> <p>Ob die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP jedoch zur Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG führen kann, ist abschließend im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art Prüfung (Stufe II der ASP) zu untersuchen.</p> | | | |
| Gesamtbeurteilung I.+II.+III. | geeignet | bedingt geeignet | ungeeignet |
| <p>Insgesamt werden die Flächen 9.1.1 und 9.1.2 als ungeeignet eingestuft.</p> <p>Eine Nutzung der Flächen für die Windenergie wird nicht empfohlen.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird jedoch zurzeit als hoch eingestuft.</p> <p>Sollten die Flächen trotzdem weiter betrachtet werden, ist aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen mit erheblichen zulassungskritischen Hürden zu rechnen.</p> | | | |

Einzelfallprüfung

Suchraum 9 „AS Veltheim“



Suchraum 9 „AS Veltheim“: Vorläufige Potenzialflächen nach Stufe II

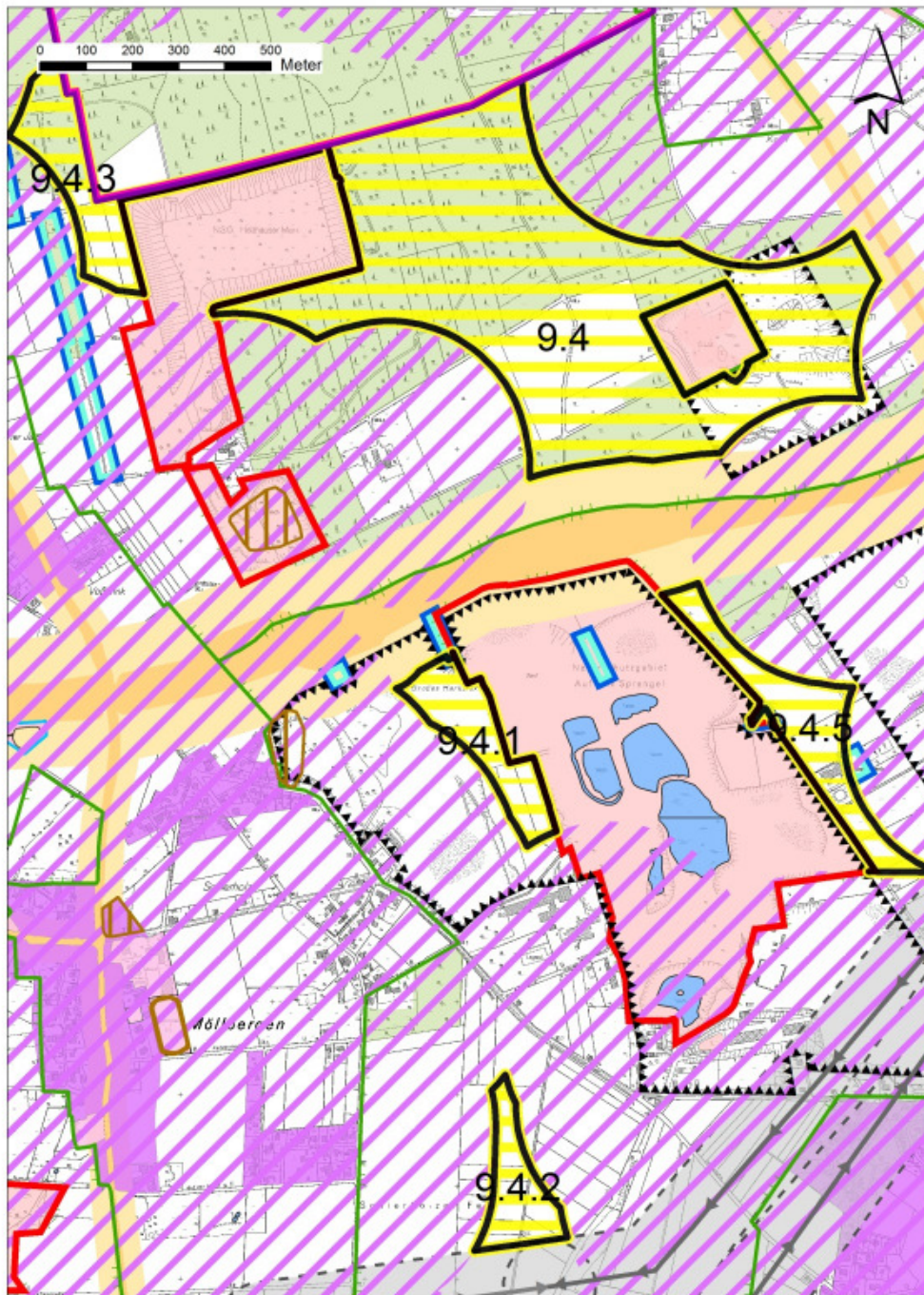
| | | | |
|----------------|---------|--|--|
| Teilfläche 9.2 | 1,27 ha | | |
| Teilfläche 9.3 | 2,61 ha | | |
| | | | |

| Einzelfallprüfung | | Suchraum 9 „AS Veltheim“ |
|--|--|--|
| Teilflächen | | 9.2 / 9.3 |
| Kriterien Stufe I + II | Die Flächen der Einzelfallprüfung wurden entsprechend den Kriterien von Stufe I und II ermittelt. | |
| I. zulassungskritische Sachverhalte | | Auswirkungen / Realisierbarkeit |
| Regionalplanung | Die Flächen sind als BSLE ausgewiesen. BSN im Umfeld der Fläche 9.3. | |
| Naturschutz | | |
| NSG | Flächen 9.2 und 9.3 liegen im Umfeld des NSG „Schwatten Paul“ (N 8). Schutzzweck ist u.a. die Erhaltung eines Feuchtwiesenbereiches, Erhaltung und Optimierung wertvoller Feuchtbiotope für seltene Tier- und Pflanzenarten. | |
| LSG | Potenzialfläche 9.2 liegt teilweise, Fläche 9.3 vollständig im LSG „Hausberger Hügel- und Bergland“ (L 4), u. a. ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Eine Befreiung ist einzuholen. | |
| Landschaftsplan | Siehe LSG. | |
| Artenschutz | s.u. | |
| Abstandspuffer | Flächen 9.2 und 9.3 liegen teilweise im 300 m Umfeld des NSG „Schwatten Paul“ (N 8). | |
| Wald | | |
| besondere Waldfunktionen | Nicht vorhanden. | |
| Gewässer | | |
| WSG, ÜSG | Teilflächen 9.2 und 9.3 liegen innerhalb der Schutzzone III A des WSG Porta Westfalica-Holzhausen-Eisbergen. | |
| Oberflächengewässer | Nicht vorhanden. | |
| II. abwägungsrelevante Sachverhalte | | Auswirkungen / Realisierbarkeit |
| Siedlung | | |
| Bau- oder Bodendenkmale | Nicht vorhanden. | |
| Aufschüttungen, Abgrabungen | Nicht vorhanden. | |
| Infrastruktur, Netzanbindung | Fläche 9.2 liegt in unmittelbarer Benachbarung zu Hochspannungsfreileitungen. Fläche 9.3 in unmittelbarer Umgebung der BAB 2. Sicherheitsabstände wurden berücksichtigt. | |
| Landschaftsbild, Erholung | Schutzzweck des LSG ist u. a. die Erhaltung und Wiederherstellung eines vielfältig gegliederten Landschaftsraumes mit Bedeutung für die Erholung. | |
| Biotopkatasterflächen | Nicht vorhanden. | |
| Sonstiges | Nicht bekannt. | |
| Beurteilung I.+II. | | |
| <p>Die Teilfläche 9.2 wird als geeignet eingestuft. Als günstig stellt sich für die Teilfläche 9.3 die enge Benachbarung zur BAB 2 mit der Vorbelastung dar. Durch die direkte Benachbarung zum NSG „Schwatten Paul“, einem Feuchtbiotopkomplex, ist die Teilfläche 9.3 nur bedingt geeignet. Das NSG dient u.a. der Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von wertvollen Feuchtbiotopen für seltene Tier- und Pflanzenarten. Eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzzwecken ist daher nur schwer herstellbar. Die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist mit der Landschaftsbehörde abzustimmen. Eine weitere Berücksichtigung der Flächen 9.2 und 9.3 wird zunächst empfohlen.</p> | | |

| Einzelfallprüfung | | Suchraum 9 „AS Veltheim“ | |
|---|-----------------|---------------------------------|-------------------|
| Teilflächen | | 9.2 / 9.3 | |
| III. Konfliktpotential Artenschutz | hoch | | |
| <p>Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schätzt das Konfliktpotential für Wanderfalke, Rotmilan, Mäusebusard, Turmfalke, Sperber und Habicht als hoch ein. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten können von vorn herein nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Über Niststandorte der Arten sind an diesem Standort derzeit keine gesicherten Nachweise vorhanden. Die Flächen 6.1, 7.1, 9.1.1, 9.1.2, 9.4.4, 9.4.6 und 11.1 weisen ein vergleichbares Konfliktpotential auf. Das Konfliktpotenzial auf den Flächen 3.1, 3.2, 3.3, 8.1, 8.2, 9.4, 9.4.1, 9.4.2, 9.4.3 und 9.4.5 wird hingegen höher eingestuft.</p> <p>Für die Artengruppe der Fledermäuse wird davon ausgegangen, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten der WEA) das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung und damit ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht mehr ausgelöst wird ist. Abschaltzeiten sind hierbei standortbezogen auf Grundlage eines Monitoring zu definieren.</p> <p>Ob die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP jedoch zur Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG führen kann, ist abschließend im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art Prüfung (Stufe II der ASP) zu untersuchen.</p> | | | |
| Gesamtbeurteilung I.+II.+III. | geeignet | bedingt geeignet | ungeeignet |
| <p>Die Teilfläche 9.3 liegt überwiegend im 300 m Umfeld des NSG „Schwatten Paul“ (N 8), einem Feuchtbiotopkomplex. Das NSG dient u.a. der Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von wertvollen Feuchtbiotopen für seltene Tier- und Pflanzenarten. Eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzzwecken kann zurzeit nicht abschließend beurteilt werden. Die Fläche 9.3 liegt im Umfeld eines BSN. Im östlichen Teilbereich wird die Fläche bis an den Weg verkleinert.</p> <p>Die Artenschutzrechtliche Stellungnahme kommt zum Ergebnis, dass in dem Suchraum Hinweise auf windkraftempfindliche Arten vorliegen. Sofern eine Nutzung für die Windenergie angestrebt wird sollten umfangreiche Prüfungen vorgenommen werden.</p> <p>Die Fläche 9.3 wird weiterhin als bedingt geeignet und die Fläche 9.2 als geeignet eingestuft, sofern eine weitere vertiefende artenschutzrechtliche Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) ein Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausschließt.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird jedoch zurzeit als hoch eingestuft.</p> <p>Die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist mit der Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>Eine weitere Berücksichtigung der Fläche 9.2 und 9.3 wird empfohlen.</p> | | | |

Einzelfallprüfung

Suchraum 9 „AS Veltheim“



Suchraum 9 „AS Veltheim“: Vorläufige Potenzialflächen nach Stufe II

| | | | |
|------------------|----------|------------------|---------|
| Teilfläche 9.4 | 49,85 ha | Teilfläche 9.4.3 | 5,49 ha |
| Teilfläche 9.4.1 | 4,38 ha | | |
| Teilfläche 9.4.2 | 3,25 ha | | |

| Einzelfallprüfung | | Suchraum 9 „AS Veltheim“ |
|---|--|---------------------------------|
| Teilflächen | | 9.4 / 9.4.3 |
| Kriterien Stufe I + II | Die Flächen der Einzelfallprüfung wurden entsprechend den Kriterien von Stufe I und II ermittelt. | |
| I. zulassungskritische Sachverhalte | Auswirkungen / Realisierbarkeit | |
| Regionalplanung | Die Flächen sind als BSLE ausgewiesen. BSN nicht vorhanden. | |
| Naturschutz | | |
| NSG | Flächen liegen im Umfeld des NSG „Holzhauser Mark“ (N 5). Schutzzweck ist u.a. die Erhaltung der ehemaligen Trockenabgrabung, Erhaltung und Optimierung wertvoller Biotope für seltene Tier- und Pflanzenarten. | |
| LSG | Potenzialflächen liegen vollständig im LSG „Hausberger Hügel- und Bergland“ (L 4), u. a. ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Eine Befreiung ist einzuholen. | |
| Landschaftsplan | Siehe NSG / LSG. Fläche liegt im Umfeld des geschützten Landschaftsbestandteils „Abgrabungsgelände Veltheimer Mark“ (LB 47). | |
| Artenschutz | s.u. | |
| Abstandspuffer | Fläche 9.4.3 liegt im 300 m Umfeld des NSG „Holzhauser Mark“ (N 5). | |
| Wald | | |
| besondere Waldfunktionen | Flächen 9.4 und 9.4.3 umfassen tlw. Waldflächen. | |
| Gewässer | | |
| WSG, ÜSG | Fläche 9.4 liegt in der Schutzzone III B des WSG Porta Westfalica-Holzhausen-Eisbergen. Fläche 9.4.3 liegt in der Schutzzone II des WSG Porta Westfalica-Holzhausen-Eisbergen. | |
| Gewässer | Nicht vorhanden. | |
| II. abwägungsrelevante Sachverhalte | Auswirkungen / Realisierbarkeit | |
| Siedlung | | |
| Bau- oder Bodendenkmale | Nicht vorhanden. | |
| Aufschüttungen, Abgrabungen | tlw. Abbaufäche | |
| Infrastruktur, Netzanbindung | In unmittelbarer Umgebung der BAB 2, nördlich. Sicherheitsabstände wurden berücksichtigt. Der Sprengelweg quert die Fläche. | |
| Biotopkatasterflächen | Im Osten enthält die Fläche 9.4 tlw. die Biotopkatasterfläche 3719-0175. | |
| Landschaftsbild, Erholung | Schutzzweck des LSG ist u. a. die Erhaltung und Wiederherstellung eines vielfältig gegliederten Landschaftsraumes mit Bedeutung für die Erholung. | |
| Sonstiges | Nicht bekannt. | |
| Beurteilung I.+II. | | |
| <p>Die Fläche 9.4.3 wird, obwohl sie in der Schutzzone II des WSGs liegt, nicht generell ausgeschlossen. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten. Zudem wird eine Verkleinerung der Potenzialflächen um die Waldflächen vorgenommen.</p> <p>Für die Fläche 9.4 wird ebenfalls eine Reduzierung um die Wald – und Abbaufächen/Biotopflächen vorgenommen. Eine weitere Berücksichtigung der verkleinerten Flächen 9.4 und 9.4.3 werden empfohlen.</p> <p>Die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist mit der Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> | | |

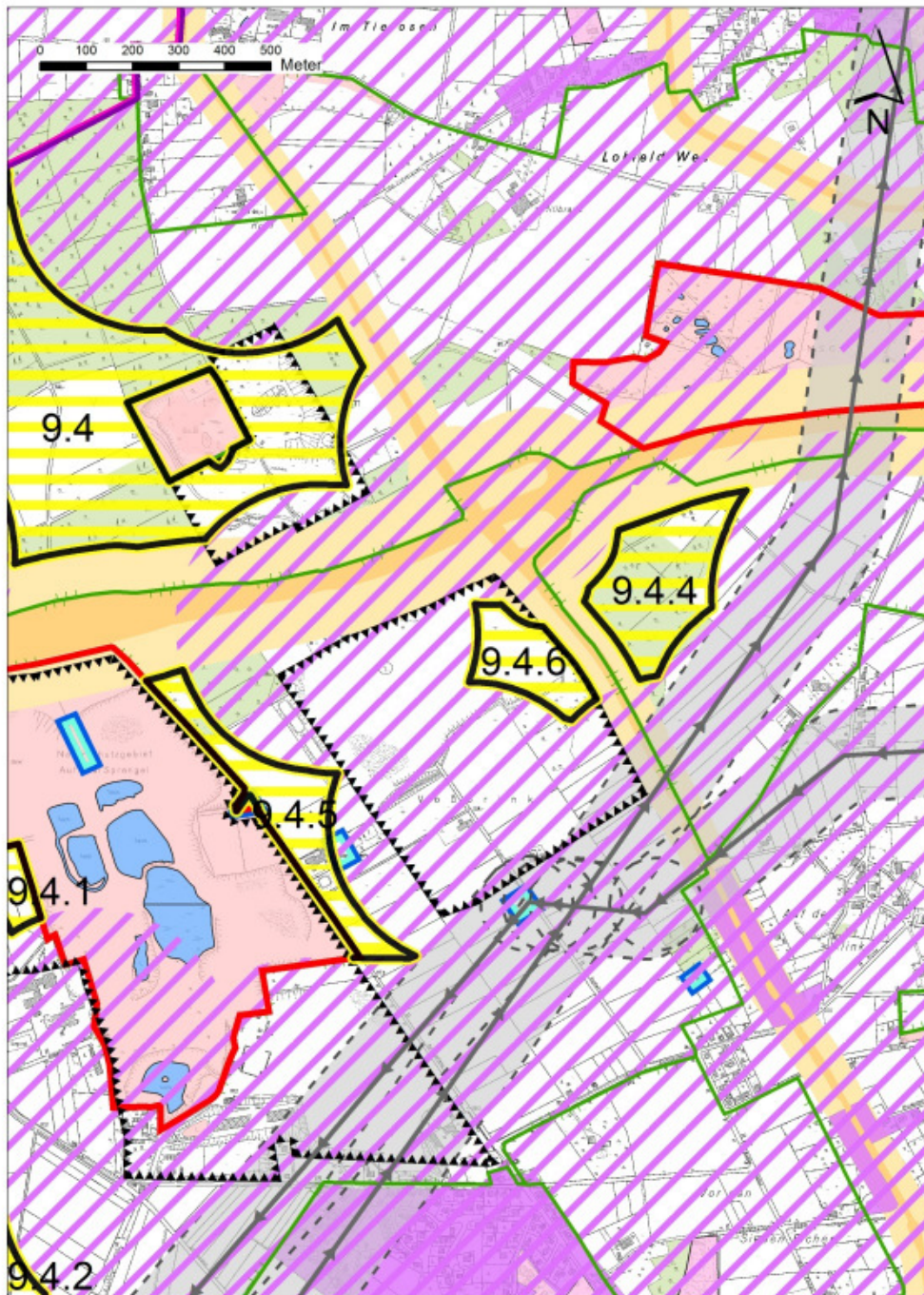
| | | | |
|---|------------------|---------------------------------|-------------------|
| Einzelfallprüfung | | Suchraum 9 „AS Veltheim“ | |
| Teilflächen | | 9.4 / 9.4.3 | |
| III. Konfliktpotential Artenschutz | sehr hoch | | |
| <p>Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schätzt das Konfliktpotential für Mäusebussard, Turmfalke und Sperber als hoch ein. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten können von vorn herein nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Über Niststandorte der Arten sind an diesem Standort gesicherte Nachweise vorhanden. Daher wird das Konfliktpotenzial vergleichbar hoch mit den Flächen 3.1, 3.2, 3.3 8.1, 8.2, 9.4.2, 9.4.3 und 9.4.5 eingestuft. Auf den Flächen 6.1, 7.1, 9.1.1, 9.1.2, 9.2, 9.3, 9.4.4, 9.4.6 und 11.1 sind hingegen derzeit keine Niststandorte bekannt, daher wird das Konfliktpotential auf diesen Flächen nicht so hoch eingestuft.</p> <p>Für die Artengruppe der Fledermäuse wird davon ausgegangen, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten der WEA) das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung und damit ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht mehr ausgelöst wird ist. Abschaltzeiten sind hierbei standortbezogen auf Grundlage eines Monitoring zu definieren.</p> <p>Ob die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP jedoch zur Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG führen kann, ist abschließend im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art Prüfung (Stufe II der ASP) zu untersuchen.</p> | | | |
| Gesamtbeurteilung I.+II.+III. | geeignet | bedingt geeignet | ungeeignet |
| <p>Es wird eine Verkleinerung der Potenzialflächen um die Wald- und Abbauflächen / Biotopkatasterflächen vorgeschlagen. Die auf 8,47 ha verkleinerte Fläche 9.4 wird als geeignet eingestuft, sofern eine weitere vertiefende artenschutzrechtliche Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) ein Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausschließt.</p> <p>Die auf 2,30 ha verkleinerte Fläche 9.4.3 wird als geeignet eingestuft, sofern eine weitere vertiefende artenschutzrechtliche Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) ein Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausschließt.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird zurzeit als sehr hoch eingestuft.</p> <p>Die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist mit der Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>Eine weitere Berücksichtigung verkleinerten Flächen 9.4 und 9.4.3 wird empfohlen.</p> | | | |

| Einzelfallprüfung | | Suchraum 9 „AS Veltheim“ |
|---|--|---------------------------------|
| Teilflächen | | 9.4.1 / 9.4.2 |
| Kriterien Stufe I + II | Die Flächen der Einzelfallprüfung wurden entsprechend den Kriterien von Stufe I und II ermittelt. | |
| I. zulassungskritische Sachverhalte | Auswirkungen / Realisierbarkeit | |
| Regionalplanung | Fläche 9.4.1 ist teilweise, Fläche 9.4.2 vollständig als BSLE ausgewiesen. Fläche 9.4.1 liegt teilweise im BSN „Auf dem Sprengel“. | |
| Naturschutz | NSG Fläche 9.4.1 liegt im 300 m Umfeld des NSG „Auf dem Sprengel“ (N 7). LSG Potenzialflächen 9.4.1 und 9.4.2 liegen vollständig im LSG „Hausberger Hügel- und Bergland“ (L 4), u. a. ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Eine Befreiung ist einzuholen. Landschaftsplan Siehe LSG. Artenschutz s.u. Abstandspuffer Fläche 9.4.1 liegt im 300 m Umfeld des NSG „Auf dem Sprengel“ (N 7). | |
| Wald | besondere Waldfunktionen Nicht vorhanden. | |
| Gewässer | WSG, ÜSG Fläche 9.4.1 liegt der Schutzzone II F bzw. III A des WSG Porta Westfalica-Holzhausen-Eisbergen. Die Fläche 9.4.1 liegt der Schutzzone III B WSG Porta Westfalica-Holzhausen-Eisbergen. Oberflächengewässer Nicht vorhanden. | |
| II. abwägungsrelevante Sachverhalte | Auswirkungen / Realisierbarkeit | |
| Siedlung | Bau- oder Bodendenkmale Nicht vorhanden. Aufschüttungen, Abgrabungen 9.4.1 liegt vollständig in Abbaufäche. | |
| Infrastruktur, Netzanbindung | Fläche 9.4.2 liegt in der Benachbarung zu Hochspannungsfreileitungen. Sicherheitsabstände wurden berücksichtigt. | |
| Biotopkatasterflächen | Fläche 9.4.1 liegt tlw. innerhalb Biotopkatasterfläche BK-3719-0174 | |
| Landschaftsbild, Erholung | Schutzzweck des LSG ist u. a. die Erhaltung und Wiederherstellung eines vielfältig gegliederten Landschaftsraumes mit Bedeutung für die Erholung. | |
| Sonstiges | Nicht bekannt. | |
| Beurteilung I.+II. | | |
| <p>Aufgrund mehrfacher zulassungskritischer Sachverhalte (Nutzung als Abbaugelände, Nachbarschaft NSG, teilweiser Erfassung im Biotopkataster, Lage im NSN) wird der Ausschluss der Fläche 9.4.1 vorgeschlagen und eine weitere Berücksichtigung der Fläche 9.4.2 empfohlen.</p> <p>Unüberwindbare zulassungshemmende Sachverhalte sind für die Fläche 9.4.2 zzt. nicht erkennbar.</p> <p>Die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist mit der Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Fläche 9.4.2 wird als geeignet eingestuft. Eine weitere Berücksichtigung der Fläche 9.4.2 wird empfohlen.</p> | | |

| Einzelfallprüfung | | Suchraum 9 „AS Veltheim“ | |
|--|------------------|---------------------------------|-------------------|
| Teilflächen | | 9.4.1 / 9.4.2 | |
| III. Konfliktpotential Artenschutz | sehr hoch | | |
| <p>Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schätzt das Konfliktpotential für Mäusebussard, Turmfalke und Sperber als hoch ein. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten können von vorn herein nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Über Niststandorte der Arten sind an diesem Standort gesicherte Nachweise vorhanden. Daher wird das Konfliktpotenzial vergleichbar hoch mit den Flächen 3.1, 3.2, 3.3 8.1, 8.2, 9.4.2, 9.4.3 und 9.4.5 eingestuft. Auf den Flächen 6.1, 7.1, 9.1.1, 9.1.2, 9.2, 9.3, 9.4.3, 9.4.4, 9.4.6 und 11 sind hingegen derzeit keine Niststandorte bekannt, daher wird das Konfliktpotential auf diesen Flächen nicht so hoch eingestuft.</p> <p>Für die Artengruppe der Fledermäuse wird davon ausgegangen, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten der WEA) das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung und damit ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht mehr ausgelöst wird ist. Abschaltzeiten sind hierbei standortbezogen auf Grundlage eines Monitoring zu definieren.</p> <p>Ob die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP jedoch zur Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG führen kann, ist abschließend im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art Prüfung (Stufe II der ASP) zu untersuchen.</p> | | | |
| Gesamtbeurteilung I.+II.+III. | geeignet | bedingt geeignet | ungeeignet |
| <p>Aufgrund mehrfacher zulassungskritischer Sachverhalte (Nutzung als Abbaugelände, Nachbarschaft NSG, teilweiser Erfassung im Biotopkataster, Lage im NSN) wird die Fläche 9.4.1 als ungeeignet eingestuft. Die Fläche 9.4.2 wird hingegen als geeignet eingestuft.</p> <p>Unüberwindbare zulassungshemmende Sachverhalte sind für die Fläche 9.4.2 zurzeit nicht erkennbar, sofern eine weitere vertiefende artenschutzrechtliche Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) ein Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausschließt.</p> <p>Allerdings liegt die Fläche 9.4.2 im Ausschlussbereich (1000 m Radius) eines Uhubrutpaares, wodurch ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential erwartet wird. Die unmittelbare Nachbarschaft von Fläche 9.4.2 an den Ausschlussbereich eines Wanderfalkenpaares birgt zudem ein mittleres bis hohes Konfliktpotential.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird zurzeit als sehr hoch eingestuft.</p> <p>Die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist mit der Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>Eine weitere Berücksichtigung der Fläche 9.4.2 kann nur bei einer detaillierten, artenschutzrechtlichen Einzelfallbetrachtung empfohlen werden.</p> | | | |

Einzelfallprüfung

Suchraum 9 „AS Veltheim“



Suchraum 9 „AS Veltheim“: Vorläufige Potenzialflächen nach Stufe II

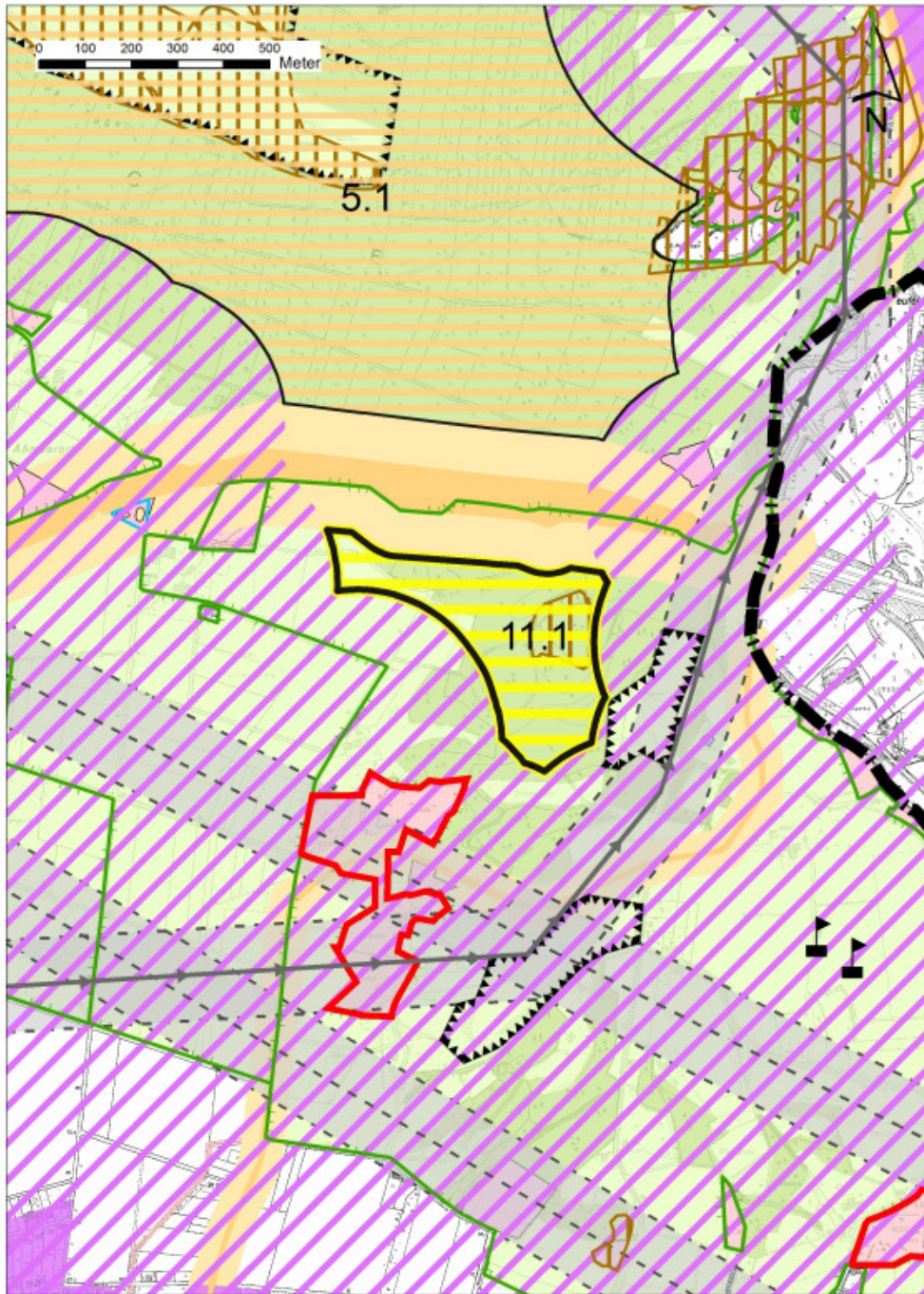
| | | | |
|------------------|---------|--|--|
| Teilfläche 9.4.4 | 7,25 ha | | |
| Teilfläche 9.4.5 | 6,25 ha | | |
| Teilfläche 9.4.6 | 3,68 ha | | |

| Einzelfallprüfung | | Suchraum 9 „AS Veltheim“ |
|---|--|---------------------------------|
| Teilflächen | | 9.4.4 / 9.4.5 / 9.4.6 |
| Kriterien Stufe I + II | Die Flächen der Einzelfallprüfung wurden entsprechend den Kriterien von Stufe I und II ermittelt. | |
| I. zulassungskritische Sachverhalte | Auswirkungen / Realisierbarkeit | |
| Regionalplanung | Die Flächen sind als BSLE ausgewiesen. BSN westlich angrenzend an Fläche 9.4.5. | |
| Naturschutz | <p>Fläche 9.4.5 liegt im 300 m Umfeld des NSG „Auf dem Sprengel“ (N 7). Schutzzweck ist die Herrichtung eines Abgrabungsgeländes zu einem vielfältigen Biotopkomplex für seltene Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Potenzialflächen 9.4.4, 9.4.5 und 9.4.6 liegen vollständig im LSG „Hausberger Hügel- und Bergland“ (L 4), u. a. ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Eine Befreiung ist einzuholen.</p> <p>Siehe LSG.</p> <p>s.u.</p> <p>Fläche 9.4.5 liegt im 300 m Umfeld des NSG „Auf dem Sprengel“ (N 7).</p> | |
| NSG | | |
| LSG | | |
| Landschaftsplan | | |
| Artenschutz | | |
| Abstandspuffer | | |
| Wald | Fläche 9.4.4 liegt fast vollständig, 9.4.5 teilweise im Wald. | |
| besondere Waldfunktionen | | |
| Gewässer | Fläche 9.4.5 liegt teilweise in der Schutzzone II F bzw. III A des WSG Porta Westfalica-Holzhausen-Eisbergen. Die Flächen 9.4.4 und 9.4.6 liegen der Schutzzone III A WSG Porta Westfalica-Holzhausen-Eisbergen. | |
| WSG, ÜSG | | |
| Oberflächengewässer | Nicht vorhanden. | |
| II. abwägungsrelevante Sachverhalte | Auswirkungen / Realisierbarkeit | |
| Siedlung | Nicht vorhanden. | |
| Bau- oder Bodendenkmale | | |
| Aufschüttungen, Abgrabungen | 9.4.6 liegt vollständig in einer Abbaufäche. | |
| Infrastruktur, Netzanbindung | Flächen liegen in der Benachbarung zu Hochspannungsfreileitungen. Sicherheitsabstände wurden berücksichtigt. | |
| Biotopkatasterflächen | --- | |
| Landschaftsbild, Erholung | Schutzzweck des LSG ist u. a. die Erhaltung und Wiederherstellung eines vielfältig gegliederten Landschaftsraumes mit Bedeutung für die Erholung. | |
| Sonstiges | Fläche 9.4.5 liegt im Bereich des Wasserswerkes. | |
| Beurteilung I.+II. | | |
| <p>Aufgrund der Lage der Fläche 9.4.4 im Wald wird diese als ungeeignet eingestuft.</p> <p>Die Fläche 9.4.5 liegt im 300 m Umfeld des NSGs „Auf dem Sprengel“ (N 7) und im Bereich des Wasserswerkes. Die Fläche 9.4.6 liegt im Bereich einer Abbaufäche und wird als ungeeignet eingestuft.</p> <p>Bei der Fläche 9.4.5 sind mehrere zulassungskritische und abwägungsrelevante Sachverhalte relevant. Die Flächen werden zunächst als bedingt geeignet angesehen.</p> | | |

| Einzelfallprüfung | | Suchraum 9 „AS Veltheim“ | |
|---|--|---------------------------------|-------------------|
| Teilflächen | | 9.4.4 / 9.4.5 / 9.4.6 | |
| III. Konfliktpotential Artenschutz | 9.4.4, 9.4.6 = hoch / 9.4.5 = sehr hoch | | |
| <p>Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schätzt das Konfliktpotential für Uhu, Mäusebussard, Habicht, Turmfalke, Möwen (allg.) und Sperber als hoch ein. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten können von vorn herein nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Über Niststandorte der Arten sind am Standort (9.4.5) gesicherte Nachweise vorhanden. Daher wird das Konfliktpotenzial vergleichbar hoch mit den Flächen 3.1, 3.2, 3.3 8.1, 8.2, 9.4, 9.4.1 und 9.4.2 eingestuft. Auf den Flächen 9.4.4 und 9.4.6 sind hingegen derzeit keine Niststandorte bekannt, daher wird das Konfliktpotential auf diesen Flächen nicht so hoch eingestuft. Vergleichbar mit den Flächen 6.1, 7.1, 9.1.1, 9.1.2, 9.2, 9.3, 9.4.3, 11.1.</p> <p>Für die Artengruppe der Fledermäuse wird davon ausgegangen, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten der WEA) das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung und damit ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht mehr ausgelöst wird ist. Abschaltzeiten sind hierbei standortbezogen auf Grundlage eines Monitoring zu definieren.</p> <p>Ob die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP jedoch zur Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG führen kann, ist abschließend im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art Prüfung (Stufe II der ASP) zu untersuchen.</p> | | | |
| Gesamtbeurteilung I.+II.+III. | geeignet | bedingt geeignet | ungeeignet |
| <p>Aufgrund zulassungskritischer Sachverhalte (Nutzung als Abbaugelände, Nachbarschaft NSG, Wasserwerk) werden die Flächen 9.4.5 nur als bedingt geeignet eingestuft.</p> <p>Die Fläche 9.4.4 und 9.4.6 werden auf Grund der Lage auf Waldflächen und Abbaugelände als ungeeignet eingestuft.</p> <p>Unüberwindbare zulassungshemmende Sachverhalte sind für die Flächen 9.4.5 zurzeit nicht erkennbar, sofern eine weitere vertiefende artenschutzrechtliche Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) ein Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausschließt.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird jedoch als sehr hoch eingestuft.</p> <p>Die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist mit der Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>Sofern eine Nutzung für die Windenergie angestrebt wird sollten umfangreiche Prüfungen vorgenommen werden.</p> | | | |

Einzelfallprüfung

Suchraum 11 „Emme“



Suchraum 9 „AS Veltheim“: Vorläufige Potenzialflächen nach Stufe II

| | | | |
|-----------------|----------|--|--|
| Teilfläche 11.1 | 13,53 ha | | |
| | | | |
| | | | |

| Einzelfallprüfung | | Suchraum 11 „Emme“ |
|---|--|--|
| Teilflächen | | 11.1 |
| Kriterien Stufe I + II | Die Flächen der Einzelfallprüfung wurden entsprechend den Kriterien von Stufe I und II ermittelt. | |
| I. zulassungskritische Sachverhalte | | Auswirkungen / Realisierbarkeit |
| Regionalplanung | Waldflächen sind als BSN Wesertalraum zw. Porta und Rinteln ausgewiesen. | |
| Naturschutz | <p>NSG Fläche 11.1 liegt teilweise im 300 m Umfeld des NSG „Appenhäuser Bruch“ (N 11). Schutzzweck ist die Erhaltung eines vielfältigen Feucht-Biotopkomplex für seltene Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>LSG Potenzialfläche 11.1 liegt vollständig im LSG „Hausberger Hügel- und Bergland“ (L 4), u. a. ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Eine Befreiung ist einzuholen.</p> <p>Landschaftsplan Siehe LSG.</p> <p>Artenschutz s.u.</p> <p>Abstandspuffer Fläche 11.1 liegt teilweise im 300 m Umfeld des NSG „Appenhäuser Bruch“ (N 11).</p> | |
| Wald | <p>besondere Waldfunktionen Fläche 11.1 liegt fast vollständig im Wald.</p> | |
| Gewässer | <p>WSG, ÜSG ---</p> <p>Oberflächengewässer Nicht vorhanden.</p> | |
| II. abwägungsrelevante Sachverhalte | | Auswirkungen / Realisierbarkeit |
| Siedlung | <p>Bau- oder Bodendenkmale Nicht vorhanden.</p> <p>Aufschüttungen, Abgrabungen ---</p> | |
| Infrastruktur, Netzanbindung | Flächen liegen in der Benachbarung zu Hochspannungsfreileitungen. Sicherheitsabstände wurden berücksichtigt. | |
| Biotopkatasterflächen | --- | |
| Landschaftsbild, Erholung | Schutzzweck des LSG ist u. a. die Erhaltung und Wiederherstellung eines vielfältig gegliederten Landschaftsraumes mit Bedeutung für die Erholung. | |
| Sonstiges | Eine Altlast ist vorhanden. | |
| Beurteilung I.+II. | | |
| <p>Die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist mit der Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>Aufgrund der Lage der Fläche 11.1 im Wald wird diese als ungeeignet eingestuft.</p> <p>Die Fläche 11.1 liegt im 300 m Umfeld des NSGs „Appenhäuser Bruch“ (N 11)“ und im Bereich des Wasserwerkes.</p> | | |

| Einzelfallprüfung | | Suchraum 11 „Emme“ | |
|---|-------------|---------------------------|-------------------|
| Teilflächen | | 11.1 | |
| III. Konfliktpotential Artenschutz | hoch | | |
| <p>Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schätzt das Konfliktpotential für Mäusebussard, Habicht, Rotmilan, Turmfalke und Sperber als hoch ein. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten können von vorn herein nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Über Niststandorte der Arten sind an diesem Standort derzeit keine gesicherten Nachweise vorhanden. Die Flächen 6.1, 7.1, 9.1.1, 9.1.2, 9.2, 9.3, 9.4.4 und 9.4.6 weisen ein vergleichbares Konfliktpotential auf. Das Konfliktpotenzial auf den Flächen 3.1, 3.2, 3.3, 8.1, 8.2, 9.4, 9.4.1, 9.4.2, 9.4.3 und 9.4.5 wird hingegen höher eingestuft.</p> <p>Für die Artengruppe der Fledermäuse wird davon ausgegangen, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten der WEA) das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung und damit ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht mehr ausgelöst wird ist. Abschaltzeiten sind hierbei standortbezogen auf Grundlage eines Monitoring zu definieren.</p> <p>Ob die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP jedoch zur Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG führen kann, ist abschließend im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art Prüfung (Stufe II der ASP) zu untersuchen.</p> | | | |
| Gesamtbeurteilung I.+II.+III. | geeignet | bedingt geeignet | ungeeignet |
| <p>Die Fläche 11.1 wird auf Grund der Lage auf Waldflächen als ungeeignet eingestuft.</p> <p>Unüberwindbare zulassungshemmende Sachverhalte ist für die Fläche 11.1 zurzeit nicht erkennbar, sofern eine weitere vertiefende artenschutzrechtliche Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) ein Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausschließt.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird zurzeit als hoch eingestuft.</p> <p>Sollten die Flächen trotzdem weiter betrachtet werden, ist aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen mit erheblichen zulassungskritischen Hürden zu rechnen.</p> | | | |